Amt Anklam-Land
Gemeinde Postlow

Amt Anklam-Land, Rebelower Damm 2, 17392 Spantekow

Vorlage	Vorlage-Nr:	PO/2022/073
	Status:	öffentlich
Federführend:	Datum:	24.05.2022
Amt für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften	Verfasser:	Herr Rüdiger

Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow - Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
08.06.2022	Gemeindevertretung Postlow

Sachverhalt:

Für das im beiliegenden Planauszug gekennzeichnete Gebiet der

Gemeinde	Postlow
Gemarkung	Tramstow
Flur	1
Flurstücke	teilweise 64 und 67
Flur	2
Flurstücke	46 und teilweise 44
Flur	3
Flurstücke	10/3, 11/1, 12/1, 13/1, 19/1, 20/1, 21/3, 21/5, 22/3, 24/2 und teilweise 11/2, 12/2, 13/2, 14, 20/2, 21/4, 22/2, 23/1
Flur	4
Flurstücke	27/1, 27/2, 28, 29, 30, 33/2, 34/3, 38, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65/1, 65/2, 66, 67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72, 73/3, 73/4, 74, 75/1, 81 und teilweise 21, 22, 24, 25, 26, 31, 32, 33/1, 34/1, 34/2, 35, 36, 37/1, 37/2, 39/1, 76/1, 77

ist die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow vorgesehen.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow beträgt 233.500 m².

2 Anlass der Planaufstellung

Für die Ortslage Tramstow der Gemeinde Postlow soll eine Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhange bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow aufgestellt werden.

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit im Außenbereich. Folglich besteht für die vorhandene und geplante Wohnbebauung nach § 35 BauGB kein Baurecht.

Für die Ortslage Tramstow der Gemeinde Postlow gibt es bislang keine gültige Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage. Der Geltungsbereich der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow umfasst zum Großteil die vorhandene Ortsstruktur der Ortslage Tramstow.

Um die vorhandene Bebauung zu sichern und die geplante Wohnbebauung realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow vorzunehmen.

Mit der Aufstellung der Satzung für die Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden.

3 Planungsziele

Mit der Aufstellung Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow sollen die folgenden Planungsziele umgesetzt werden:

- Sicherung einer städtebaulichen Entwicklung im Ortsteil Tramstow,
- Sicherung der bereits vorhandenen Bebauung,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten Wohngebäude einschließlich zugehöriger Nebenanlagen und
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege im Zusammenhang mit der vorgesehenen Nutzung.

Die Erschließung des Standortes ist durch die vorhandene Bundesstraße 199 und die Kreisstraße 62 gegeben.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow erforderlich.

Träger des Planvorhabens ist die Gemeinde Postlow.

Bei der Abstimmung über die Beschlussvorlage sind die Bestimmungen des § 24 (Mitwirkungsgebot) der Kommunalverfassung M-V einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Postlow beschließt die Aufstellung der Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow.

Die Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Dorfes Tramstow der Gemeinde Postlow erfolgt unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in entsprechender Anwendung zum vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung stehenden Kosten trägt die Gemeinde Postlow.

Finanzielle Auswirkungen

Ja **Nein X**

Beratungsergebnis

Gewählte Vertreter	davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltungen
6	6	6	/	/

Vorsitzende/ r

Siegel

stellv. Vorsitzende/ r

Anlage/n:
Geltungsbereich